

## Müllgebühren – die Behältergebühr

Die **Behältergebühr** wird berechnet nach den aktuell laut Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises zu Grunde liegenden Tarifen für Rest- und Biomüllbehälter. Diese unterscheiden sich nach der Behältergröße und dem Abfuhrhythmus.

Wenn Sie keine eigenen Behälter haben, z. B. bei Gemeinschaftsbehältern in Wohnanlagen oder Nachbarschaftstonnen (gemeinschaftliche Benutzung einer Tonne unter Nachbarn), werden Ihnen seitens des Landratsamtes auch keine Behältergebühren in Rechnung gestellt. Vielmehr werden Kosten für eine anteilige Benutzung solcher Behälter häufig über die Mietnebenkosten oder über private Vereinbarungen zwischen beteiligten Nachbarn abgegolten. Das Landratsamt stellt in solchen Fällen die Müllbehälter nur der Stelle oder Person in Rechnung, welche sie für eine gemeinschaftliche oder allgemeine Benutzung bereitstellt (z.B. Hausverwaltung, Vermieter, einer der zusammengeschlossenen Nachbarn).

Von der Anschlusspflicht an die Biomüllabfuhr kann auf Antrag befreit werden, wenn der im Haushalt anfallende Biomüll auf dem eigenen Grundstück sachgerecht kompostiert und dort bedarfsgerecht zu Dünge Zwecken genutzt wird.